

Stadt Lörrach

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für das „Untersuchungsgebiet Lauffenmühle“

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 23. Mai 2019 die folgende Vorkaufsatzung beschlossen:

Präambel

Das rund 7,4 ha große Firmenareal der Lauffenmühle GmbH & Co. KG, eines der bisher bundesweit ältesten Textilunternehmen mit Spinnerei, Weberei und Veredelung, liegt nordöstlich der Kernstadt im Stadtteil Brombach. Die Liegenschaft könnte aufgrund der Eigentümersituation und der bevorstehenden Schließung des Unternehmens kurzfristig zur Disposition stehen. Hierdurch ergibt sich ein innerstädtisches Entwicklungspotenzial – der Untersuchungsraum umfasst rund 18,3 ha – von hoher stadtentwicklungsperspektivischer und kommunalpolitischer Relevanz.

Die vorliegende Satzung der Stadt Lörrach über ein besonderes Vorkaufsrecht dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Untersuchungsgebiet Lauffenmühle in Lörrach. Oberstes Ziel ist die Integration des Standorts in das städtische Gesamtmilieu und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zieht die Stadt Lörrach städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen werden Voruntersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die endgültigen städtebaulichen Maßnahmen können erst nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen im Einzelnen konkret festgesetzt werden.

Im Falle von Grundstücksverkäufen in dem Untersuchungsgebiet entstehen Flächen, die einer geordneten Nachfolgenutzung zugeführt werden sollen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Lörrach gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung wird begrenzt durch:

Im Norden durch die Bundesstraße B317 bzw. ab der Eisenbahnstraße durch die Bahnstrecke; Im Osten durch den Gewerbekanal; im Südosten durch die Hofmattstraße und die Grundstücke der an die Freiflächen angrenzenden Wohnbebauung; im Süden durch die Lörracher Straße; im Westen durch die Freiflächen des Grütts und der Messe sowie der Straße „Beim Haagensteg“ bzw. den Autobahnzubringer „Beim Hasenloch“.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufssatzung berührt:

Gemarkung Brombach,

Flurstücke Nr. 438, 529, 3493, 3499 und 3826 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 443, 445, 446, 447, 448, 456, 483, 484, 485, 487, 491, 492, 528, 528/1, 528/2, 529/1, 532/4, 532/5, 532/6, 611, 611/1, 619, 620, 3473, 3474, 3475, 3494, 3495, 3496 und 3496/1 vollständig;

Gemarkung Haagen,

Flurstücke Nr. 162, 164, 172/1 und 172/2 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 164/1, 164/3, 164/4 und 164/5 vollständig;

Gemarkung Lörrach,

Flurstücke Nr. 13217/7, 13287 und 13968 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 13141/1, 13141/4, 13277, 13277/2, 13279/2, 13279/3, 13279/4, 13281, 13281/1, 13282, 13285, 13286, 13402/1, 13402/2, 13436, 13437, 13437/1 und 13438 vollständig.

Maßgeblich ist der Lageplan vom 26.04.2019 mit dem Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung „Untersuchungsgebiet Lauffenmühle“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lörrach den Abschluss eines Kaufvertrages über jedes betroffene Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 16 Absatz 2 BauGB in Kraft.

Lörrach, den _____.2019

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Anlage (als Bestandteil der Satzung):

Lageplan vom 26.04.2019 mit dem Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Untersuchungsgebiet Lauffenmühle“